

Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen und Eigenverbrauchsgemeinschaften

Gültig ab 1. Januar 2019

Energieeinspeisung von „nicht erneuerbaren Energien“

Messung	exkl. MwSt.	
	System- gebühr <i>Fr. / Mt.</i>	Vergütung Energie <i>Rp. / kWh</i>
Nettoproduktionsmessung / Eigenverbrauch	8.30	4.40 ^{1.)}

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien ohne KEV“ Anlagen bis **2 kVA Leistung** ^{2.)}

Messung	exkl. MwSt.	
	System- gebühr <i>Fr. / Mt.</i>	Vergütung Energie <i>Rp. / kWh</i>
Nettoproduktionsmessung	8.30	4.40 ^{1.)}
Eigenverbrauchsmessung	0.00	4.40 ^{1.)}

Anlagen von **2 – 30 kVA Leistung**

Messung	exkl. MwSt.	
	System- gebühr <i>Fr. / Mt.</i>	Vergütung Energie <i>Rp. / kWh</i>
Nettoproduktionsmessung	8.30	4.40 ^{1.)}
Eigenverbrauchsmessung	0.00	4.40 ^{1.)}
Eigenverbrauchsgemeinschaft	8.30	4.40 ^{1.)}

Anlagen über **30 kVA Leistung**

Messung	exkl. MwSt.	
	System- gebühr <i>Fr. / Mt.</i>	Vergütung Energie <i>Rp. / kWh</i>
Nettoproduktionsmessung	8.30 ^{3.)}	4.40 ^{1.)}
Eigenverbrauchsmessung	0.00 ^{3.)}	4.40 ^{1.)}
Eigenverbrauchsgemeinschaft	8.30 ^{3.)}	4.40 ^{1.)}

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien mit KEV“

Anlagen	exkl. MwSt.	
	System- gebühr Fr. / Mt.	Vergütung Energie Rp. / kWh
Bis 30 kVA mit Nettoproduktionsmessung	8.30	Pronovo
Bis 30 kVA mit Eigenverbrauchsmessung	0.00	Pronovo
Bis 30 kVA bei Eigenverbrauchsgemeinschaft	8.30	Pronovo
Über 30 kVA mit Nettoproduktionsmessung	8.30 ³⁾	Pronovo
Über 30 kVA mit Eigenverbrauchsmessung	0.00 ³⁾	Pronovo
Über 30 kVA bei Eigenverbrauchsgemeinschaft	8.30 ³⁾	Pronovo

¹⁾ Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach den marktorientierten Bezugspreisen (Art. 15 Abs. 3 EnG 2018). Darin legt der Bund fest, dass sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richtet.

²⁾ Anlagen < 2 kVA Leistung sind nach HKSV Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal.

³⁾ Nach Art. 1 der HKSV müssen für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA die produzierte Nettomenge Elektrizität monatlich gemeldet werden. Bei Anlagen von höchstens 30 kVA ist es nach Art. 4 der HKSV ausreichend die in das Netz eingespeiste Elektrizität (Überschuss) zu erfassen. Nach StromVV 2018 Art. 31e sind Produktionsanlagen mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welche Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnen und über eine Schnittstelle ausgelesen werden können. Für jeden Messpunkt wird eine Systemgebühr von CHF 8.30 verrechnet. In der Systemgebühr sind u.a. die Leistungen für das Zählerhandling, Rechnungsstellung, Monitoring und EDM-Handling enthalten.

Gebühren / Kosten

Bestimmung	Kosten
Bewilligungsverfahren EEA bis und mit 30 kVA	0.00
Bewilligungsverfahren EEA über 30 kVA	0.00
Anlagenbeglaubigung EEA bis und mit 30 kVA	0.00
Anlagenbeglaubigung EEA über 30 kVA (akkreditierter Auditor)	direkt durch Bauherrschaft
Mutation (Eigenverbrauchsgemeinschaft / Pronovo)	0.00

Alle Tarifansätze gelten ohne Mehrwertsteuer.